



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Mergers & Acquisitions – Transaktionsarten im Überblick, FS 2018

2. März 2018

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch, Privatdozent für Handels- und Zivilverfahrensrecht



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach Kaufgegenstand
 - Share Deal vs. Asset Deal
 - Share Deal
 - Aktien (verbrieft oder nicht verbrieft)
 - Gewährleistung erstreckt sich auf «Bestand und Umfang» der mit den Aktien verbundenen Rechte (vgl. etwa BGE 107 II 422)
 - Beachte Art. 185 OR zur Regelung von Nutzen und Gefahr, d.h. Übergang grundsätzlich bei Vertragsabschluss
 - Relativ einfache Übertragung des «Unternehmens»
 - Asset Deal
 - Aktiven und i.d.R. auch Passiven
 - Kaufgegenstände sind einzeln zu bezeichnen und zivilrechtlich gültig zu übertragen
 - Relativ komplizierte Übertragung des «Unternehmens»



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach zivilrechtlicher Umsetzung
 - Echte Fusion: Art. 3 ff. FusG
 - Abgrenzung zur
 - Unechten Fusion: Kauf (aller) Aktiven und Passiven von einer anderen Gesellschaft
 - Quasifusion: Kauf (aller) Beteiligungsrechte von einer anderen Gesellschaft
 - Übertragung erfolgt qua Universalsukzession mit Eintrag im HReg (Art. 22 FusG)



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach zivilrechtlicher Umsetzung (Forts.)
 - Kaufvertrag: Art. 184 ff. OR, Art. 187 ff. OR
 - Übertragung in der zivilrechtlich vorgesehenen Form
 - Sachen-, schuld-, wertpapier- und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen
 - Beim Asset Deal evtl. nach Art. 69 ff. FusG (kommt kaum vor)
 - Tauschvertrag: Art. 184 ff. OR, Art. 237 f. OR
 - Folgt den Bestimmungen des Kaufvertragsrechts (Art. 237 OR)
 - Übertragung wie beim Kaufvertrag



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach zivilrechtlicher Umsetzung (Forts.)
 - Vermögensübertragung nach FusG: Art. 69 ff. FusG
 - Übertragung von Aktiven und evtl. auch Passiven (letzteres ist keine Voraussetzung)
 - Vermögenswerte müssen in keinem Sachzusammenhang stehen
 - Aktiven und Passiven müssen einzeln identifiziert werden (Art. 71 Abs. 1 Lit. b)
 - Übergang von Verträgen ohne Zustimmung des Vertragspartners?
 - Zwingend Aktivenüberschuss
 - Übertragung erfolgt qua Universalsukzession mit Eintrag im HReg (Art. 73 Abs. 2 FusG)
 - 3-jährige solidarische Haftung (Verjährung) des übertragenden Rechtsträgers (Art. 75 Abs. 1 und 2 FusG)
 - Vermögensübertragung nach FusG steht nicht allen Personen offen (Vgl. Art. 69/Art. 100 Abs. 1 FusG)



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach zivilrechtlicher Umsetzung (Forts.)
 - Übertragung eines Vermögens oder Geschäfts nach Art. 181 OR
 - Art. 181 OR regelt ausschliesslich den Schuldenübergang bei Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts, nicht aber den Übergang von Aktiven
 - Erforderlichkeit einer organisatorischen Einheit
 - Keine Anwendung von Art. 181 OR bei blosser Übernahme von Passiven (ohne Aktiven – kein «Vermögen» oder «Geschäft»)
 - Aktiven sind nach der zivilrechtlich vorgesehenen Form zu übertragen
 - 3-jährige solidarische Haftung (Verwirkungsfrist) des übertragenden Rechtsträgers (Art. 181 Abs. 2 OR)
 - Gemäss h.L. kann im Anwendungsbereich von Art. 69 ff. FusG kein Schuldenübergang nach Art. 181 OR erfolgen (vgl. Art. 181 Abs. 4 OR); Einzelrechtsnachfolge bleibt aber möglich (Passiven gehen ggf. nach Art. 175 ff. OR über)



Transaktionsarten im Überblick

- Unterscheidung nach zivilrechtlicher Umsetzung (Forts.)
 - Originärer Beteiligungserwerb: Art. 629 ff./Art. 650 ff. OR
- Anwendbarkeit FinfraG
 - Öffentliches Kaufangebot: Art. 125 ff. FinfraG
 - Entgegen dem Wortlaut «Kaufangebot» kann das öffentliche Kaufangebot zivilrechtlich als Kauf- oder Tauschangebot oder auch anderweitig strukturiert werden (etwa als Fusion – vgl. Empfehlung I vom 6. Juni 2008 UEK i.S. öffentliche Übernahme der Hiestand Holding AG durch ANPHI Holding AG)

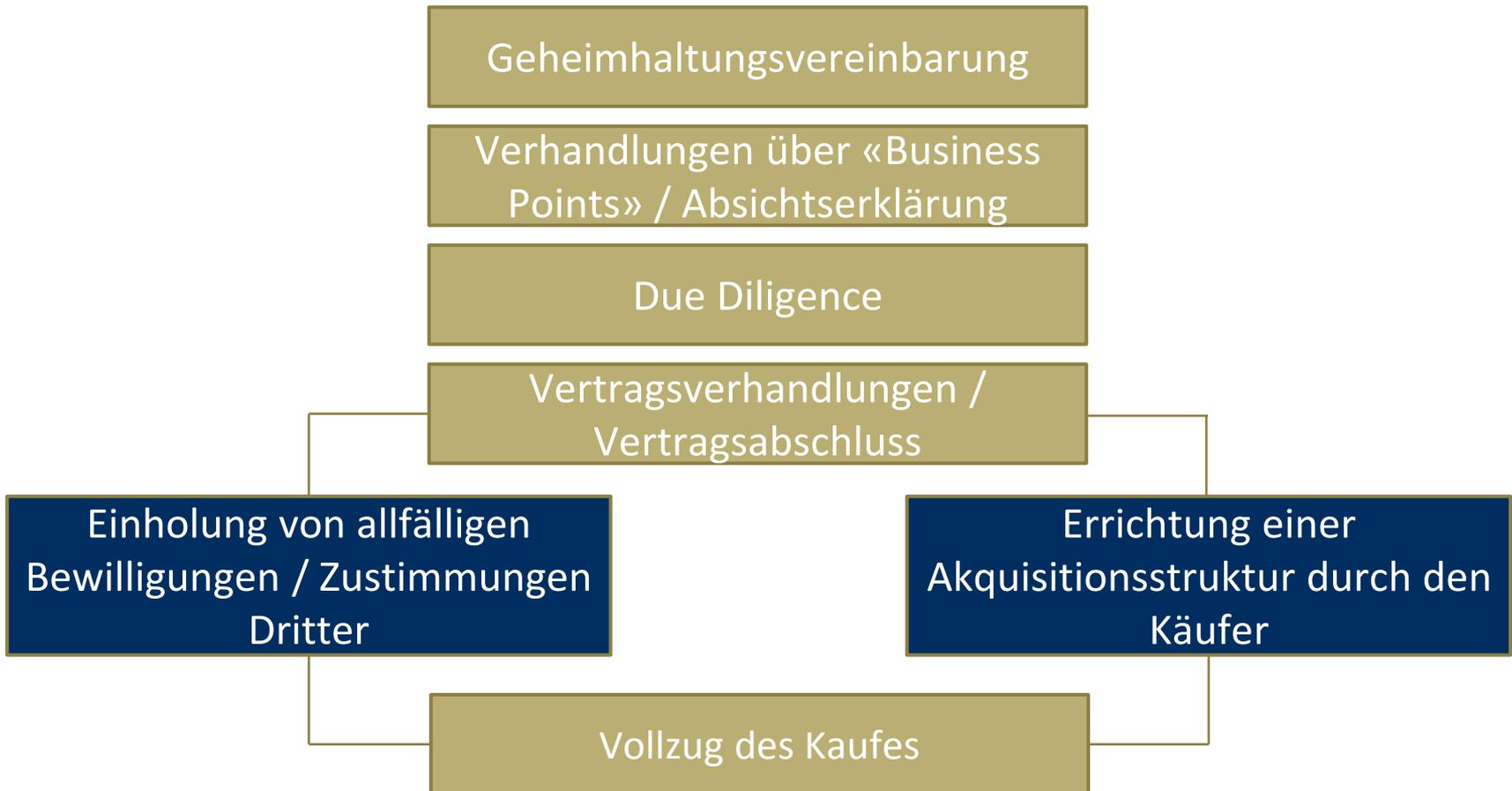


Transaktionsarten im Überblick

- Demerger
 - 1-stufige Spaltung: Art. 29 ff. FusG
 - Kommt aufgrund der gegenseitigen solidarischen Haftung (Art. 47 FusG) kaum vor
 - 2-stufige Spaltung: i.d.R. Art. 629 ff./Art. 650 ff. OR (Sacheinlagevertrag)



Verkaufsprozess mit einem einzelnen Interessenten





Auktionsverfahren

Einladungsschreiben / Abschluss
Geheimhaltungsvereinbarung

Procedure Letter 1 / Information Memorandum

Unverbindliches Angebot der Kaufinteressenten

Procedure Letter 2 / Kaufvertragsentwurf

Due Diligence

Verbindliches Angebot der Kaufinteressenten

Schlussverhandlungen mit einem
Kaufinteressenten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Walder Wyss AG

Seefeldstrasse 123

Postfach

8034 Zürich

T +41 58 658 58 58

F +41 58 658 59 59

stefan.knobloch@walderwyss.com

www.walderwyss.com